

4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Taufkirchen (BGS/WAS)

Dokumenteninformationen

Gemeinderatsbeschluss vom	11.12.2025
In-Kraft-Treten	01.01.2026
Tag der Bekanntmachung	12.12.2025
Hinweis	Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Taufkirchen (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 S. 5 erhält folgende Fassung:

⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen, dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baulichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN), (365 Tage/ Jahr)

		netto	brutto
bis	2,5 m³/h	30,00 €/Jahr	32,10 €/Jahr
bis	6 m³/h	58,00 €/Jahr	62,06 €/Jahr
bis	10 m³/h	105,00 €/Jahr	112,35 €/Jahr
bis	15 m³/h	936,00 €/Jahr	1.001,52 €/Jahr
bis	40 m³/h	1.131,00 €/Jahr	1.210,17 €/Jahr
bis	60 m³/h	1.303,00 €/Jahr	1.394,21 €/Jahr
bis	150 m³/h	1.657,00 €/Jahr.	1.772,99 €/Jahr.

§ 3

§ 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr (netto) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃) (365 Tage/ Jahr)

		netto	brutto
bis	4 m³/h	30,00 €/Jahr	32,10 €/Jahr
bis	10 m³/h	58,00 €/Jahr	62,06 €/Jahr
bis	16 m³/h	105,00 €/Jahr	112,35 €/Jahr
bis	25 m³/h	936,00 €/Jahr	1.001,52 €/Jahr
bis	63 m³/h	1.131,00 €/Jahr	1.210,17 €/Jahr
bis	100 m³/h	1.303,00 €/Jahr	1.394,21 €/Jahr
bis	250 m³/h	1.657,00 €/Jahr.	1.772,99 €/Jahr.

§ 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,59 € (netto) bzw. 1,70 € (brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Es wird jeweils der für den Zeitraum maßgebliche Gebührensatz zur Anwendung gebracht.

§ 5

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,59 € (netto) bzw. 1,70 € (brutto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Es wird jeweils der für den Zeitraum maßgebliche Gebührensatz zur Anwendung gebracht.

§ 6

§ 10 Abs. 4 wird in folgender Fassung hinzugefügt:

(4) ¹Für bewegliche Wasserzähler (Standrohre) oder Bauwasserzähler wird je angefangener Monat eine Gebühr von 20,00 € (netto) bzw. 21,40 € (brutto) und jeweils eine Kautions von 1.000,00 € (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) erhoben. ²Nach Ende der Nutzung und, sofern der Zähler unbeschädigt ist, wird die Sicherheitsleistung mit der Leihgebühr und der Mengengebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Taufkirchen, den 12.12.2025


Ullrich Sander
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Gemeinde Taufkirchen, den 05.02.2026

-Erster Bürgermeister-

Ullrich Sander

